

Satzung

des Fördervereins des Integrativen Kindergarten Kleine Strolche Heuerßen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Integrativer Kindergarten Kleine Strolche Heuerßen“, im Folgenden Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Heuerßen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Heuerßen zur Verwirklichung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken im Integrativen Kindergarten Kleine Strolche, Kreisstraße 13, 31700 Heuerßen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Zweckverfolgung soll den Kindergartenträger nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch insbesondere beim Ausscheiden eines Mitgliedes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Heuerßen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Über die Aufnahme entscheidet – nach schriftlichem Antrag – der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Ausschluss oder durch Austritt, der schriftlich bis zum 31. Oktober mit Wirkung vom 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
3. Ein Ausschluss, ist aus wichtigem Grund, z. B. bei Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr, zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung aufheben.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie kann in grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes bestimmen. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 2. Wahl der Kassenprüfer
 3. Zielvorstellung bei der Verteilung der Mittel im nachfolgenden Geschäftsjahr
 4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Änderung der Satzung
 8. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Weitere außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Auf Antrag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder, der schriftlich zu begründen ist, muss der Vorstand binnen vier Wochen zu einer außerordentlichen Versammlung einladen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
4. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes. In der Regel in der Reihenfolge des § 7.1.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgabe ist die Rechnungsprüfung.
7. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem/der ersten Vorsitzenden
 2. dem/der zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
 3. dem/der Schatzmeister/in
2. Der oder die erste Vorsitzende sollte dem Kindergarten nicht angehören.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt.
Eine Wiederwahl, sowie Blockwahl sind zulässig.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben kommissarisch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Dies gilt insbesondere bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes.
Die kommissarische Leitung ist begrenzt auf eine Wahlperiode.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister, vertreten. Die Verhinderung ist nur im Innenverhältnis nachzuweisen.
8. Der Vorstand verteilt die zur Verfügung stehenden Mittel gemäß den Zielvorstellungen der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand hat den Mitgliedern jährlich den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen.
10. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder zur unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Arbeitsgruppen berufen.
11. Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.
12. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 8 Beiträge und Spenden

1. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung festlegt.
Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen oder ist bis zum 31. Mai jeden Jahres auf ein Konto des Vereins zu überweisen. Mitgliedsbeiträge werden fällig zum Eintritt.
2. Im Übrigen soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung und salvatorische Klausel

1. Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das Gleiche gilt für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Verein verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

Beschlossen am 2019